

PFLICHTENHEFT FEUERWEHRKOMMISSION

Stand 17.02.2026

1. Zweck

Dieses Pflichtenheft definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Feuerwehrkommission als beratende Kommission des Gemeinderates gemäss § 97 Abs. 2 Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, Gemeindegesetz BGS 171.1. Die Feuerwehrkommission überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung (§ 6 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz, Feuerschutzgesetz BGS 722.21).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet - sie gilt gleichermassen für alle Geschlechter.

2. Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission ist eine ständige Fachkommission. Sie besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Protokollführer als beratendes Mitglied. Zu den Mitgliedern gehören von Amtes wegen der Vorsteher Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr (SIV) (Präsidium), der Abteilungsleiter SIV (als Protokollführer), der Feuerwehrkommandant sowie ein Gruppenführer und ein Motorfahrer (Art. 9 Abs. 1 Bst. e Organisationsrichtlinien SRS 1.6-1 i.V.m § 6 Abs. 1 Feuerschutzgesetz).

3. Wahl

Die Mitglieder der Kommission werden auf Antrag des Vorstehers SIV vom Gemeinderat für eine Amtsperiode gewählt (Art. 10 Gemeindeordnung SRS 1.1-1).

4. Konstituierung

Das Präsidium wird durch den Vorsteher SIV geführt. Die Stellvertretung des Vorsitzes ergibt sich aus dem Organigramm des Gemeinderates.

5. Sitzungen

1. Die Kommission trifft sich:
 - a. nach Bedarf (mindestens einmal jährlich zur Budgetverabschiedung zu Händen des Gemeinderats)
 - b. auf Einladung des Präsidenten
 - c. auf Begehren von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern
2. Der Präsident bestimmt nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste.
3. Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern frühzeitig mitzuteilen. Die jeweiligen Einladungen inklusive Traktandenliste und dazugehörigen Dokumenten sind den Mitgliedern im Auftrag des Präsidenten durch den Protokollführer schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus zuzustellen.

6. Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigem Grund zulässig. Entschuldigungen mit Begründung sind dem Präsidenten rechtzeitig zu melden und werden im Protokoll vermerkt.

7. Aufgaben

Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in feuerwehrspezifischen Fragen. Sie überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. § 6 Abs. 2 Feuerschutzgesetz. Sie stellt Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Kommandanten, der Vizekommandanten sowie der Offiziere, die Ansätze für Sold und Entschädigungen, den Erlass von Pflichtenheften und Richtlinien für die Angehörigen der Feuerwehr und das Feuerwehrbudget. Sie bestimmt über den Ausschluss von Feuerwehrleuten (mit Ausnahme der Offiziere).

8. Kompetenzen

Die Kommission hat eine beratende Funktion. Allfällige Anträge an den Gemeinderat, welche aus der Kommissionsarbeit resultieren, werden von der Abteilung Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr verfasst und eingereicht.

9. Protokoll

Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Die wichtigsten Diskussionspunkte sowie das Ergebnis sind festzuhalten.

10. Beschlussfähigkeit

Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsteher SIV bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Kommissionsgeheimnis

Den Mitgliedern von Kommissionen ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.

Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen (§ 13 Gemeindegesetz).

12. Ausstandsgründe

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 21 der Organisationsrichtlinien verpflichtet befangene Personen, das Sitzungszimmer vor Beginn der Beratung zu verlassen.

13. Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement und zum Entschädigungsreglement für politisch Gewählte und Dritte SRS 1.7-1.1. Die Teilnahme an Sitzungen der Feuerwehrkommission wird durch den Protokollführer erfasst und einmal jährlich entschädigt.

14. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat (Beschluss Nr. 2026-18) per 17.02.2026 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Erlasse bezüglich der Feuerwehrkommission aufgehoben.